



Amtsblatt für Brandenburg

27. Jahrgang

Potsdam, den 21. Dezember 2016

Nummer 53

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Finanzen	
Auslandsreisekostenverordnung - Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder	1567
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von öffentlichen Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen und öffentlichen Wasserversorgungsanlagen	1571
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Mongols MC Bremen“ und Gläubigeraufruf	1576
Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Unanfechtbarkeit des Verbots der Vereinigung „Nationale Sozialisten Chemnitz“ und Gläubigeraufruf	1576
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage“ auf der Deponie in 15306 Seelow	1578
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage“ auf der Deponie in 15378 Hennickendorf	1578
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in 15837 Baruth OT Groß Ziescht	1579
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Nordwestuckermark ...	1580
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Uckerfelde	1580
Errichtung und Betrieb von elf Windkraftanlagen in 15837 Baruth/Mark OT Groß Ziescht	1581

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Verbesserung des Wasserrückhaltes im Einzugsgebiet des Charlottenhofer Grabens	1582
 Landesamt für Umwelt Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde	
Wesentliche Änderung einer Papierfabrik in 16303 Schwedt/Oder	1583
 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „380-kV-Leitung Preilack-Neuenhagen 547/548, Herstellung Mindestbodenabstände“	1584
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	
1. Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald für das Haushaltsjahr 2016	1585
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald für das Haushaltsjahr 2017	1586
Bestätigung des Jahresabschlusses 2015 und der Bilanz zum 31.12.2015 der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	1587
 Landeslabor Berlin-Brandenburg	
Preisliste ab 1. Januar 2017	1587
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1588

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Auslandsreisekostenverordnung

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über die Neufestsetzung der Auslandstage-
und Auslandsübernachtungsgelder**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 45-FD 2762.19/2016#01#01 -
Vom 29. November 2016

Als Anlage wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (ARVVwV) des Bundesministeriums des Innern vom 22. November 2016, die am 1. Januar 2017 in Kraft treten wird, bekannt gegeben.

Die Anlage zur ARVVwV berücksichtigt das durch die Wechselkurs- und Verbraucherpreisentwicklung veränderte Preisniveau für die Neufestsetzung der Auslandstage- und der Auslandsübernachtungsgelder.

Für den Landesbereich gilt die ARVVwV mit der Maßgabe, dass die durch die erhöhten Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder bedingten Mehrausgaben ab 1. Januar 2017 weiterhin durch entsprechende Einsparungen innerhalb der bei dem Reisekosten-Titel verfügbaren Ausgaben zu decken sind.

Für im Jahr 2016 durchgeführte Dienstreisen, die erst im Jahr 2017 abgerechnet werden, gelten die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder, die bis zum 31. Dezember 2016 festgesetzt sind.

**Anlage zum MdF-Rundschreiben
- 45-FD 2762.19/2016#01#01 - vom 29. November 2016**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über die Neufestsetzung der
Auslandstage- und -übernachtungsgelder (ARVVwV)**

Vom 22. November 2016

Nach § 16 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) wird im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 3 Absatz 1 Satz 1 der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1591), erlassen:

Artikel 1

Die Auslandstage- und -übernachtungsgelder werden in Höhe der aus der Anlage ersichtlichen Beträge festgesetzt.

Artikel 2

(1) Wird anlässlich einer Auslandsdienstreise die Mittagsverpflegung in einer Kantine eingenommen, beträgt das Auslandsstagegeld nach § 3 Absatz 1 und 2 ARV 80 Prozent des in Spalte 2 der Anlage ausgewiesenen Betrages.

(2) Für notwendige Übernachtungen ohne belegmäßigen Nachweis beträgt das Auslandsübernachtungsgeld nach § 3 Absatz 1 und 2 ARV 50 Prozent des in Spalte 3 der Anlage ausgewiesenen Betrages, höchstens jedoch 30 Euro.

Artikel 3

(1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und -übernachtungsgelder vom 3. November 2015 (GMBl. 2015 S. 1322) außer Kraft.

Berlin, 22. November 2016

Bundesministerium des Innern

Im Auftrag
P. Fietz

Anlage

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*)
	in Euro	
1	2	3
Afghanistan	25	95
Ägypten	33	113
Äthiopien	22	86
Äquatorialguinea	30	166
Albanien	24	113
Algerien	42	173
Andorra	28	45
Angola	64	265
Antigua und Barbuda	44	117
Argentinien	28	144

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernach- tungsgeld bis zu ... Euro mit Nach- weis ^{*)}
		in Euro
1	2	3
Armenien	19	63
Aserbaidshon	25	72
Australien		
- Canberra	48	158
- Sydney	49	186
- im Übrigen	46	133
Bahrain	37	180
Bangladesch	25	111
Barbados	48	179
Belgien	34	135
Benin	33	101
Bolivien	25	93
Bosnien und Herzegowina	15	73
Botsuana	33	102
Brasilien		
- Brasilia	44	160
- Rio de Janeiro	39	145
- Sao Paulo	44	120
- im Übrigen	45	110
Brunei	40	106
Bulgarien	18	90
Burkina Faso	36	84
Burundi	39	98
Chile	33	130
China		
- Chengdu	29	105
- Hongkong	61	145
- Kanton	33	113
- Peking	38	142
- Shanghai	41	128
- im Übrigen	41	78
Costa Rica	38	93
Côte d'Ivoire	42	146
Dänemark	50	150
Dominica	33	94
Dominikanische Republik	33	71
Dschibuti	40	160
Ecuador	36	97
El Salvador	36	119
Eritrea	38	81

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernach- tungsgeld bis zu ... Euro mit Nach- weis ^{*)}
		in Euro
1	2	3
Estland	22	71
Fidschi	28	69
Finland	32	136
Frankreich		
- Lyon	44	83
- Marseille	42	86
- Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	48	135
- Straßburg	40	89
- im Übrigen	36	81
Gabun	51	278
Gambia	25	125
Georgien	25	80
Ghana	38	174
Grenada	42	121
Griechenland		
- Athen	38	132
- im Übrigen	30	89
Guatemala	23	96
Guinea	31	110
Guinea-Bissau	20	86
Guyana	34	81
Haiti	41	111
Honduras	40	101
Indien		
- Chennai	28	87
- Kalkutta	34	117
- Mumbai	26	125
- Neu Delhi	41	144
- im Übrigen	30	145
Indonesien	31	130
Iran	23	84
Irland	36	92
Island	39	108
Israel	46	191
Italien		
- Mailand	32	156
- Rom	43	160
- im Übrigen	28	126
Jamaika	45	135

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernach- tungsgeld bis zu ... Euro mit Nach- weis ^{*)}
		in Euro
1	2	3
Japan		
- Tokio	44	153
- im Übrigen	42	156
Jemen	20	95
Jordanien	38	126
Kambodscha	32	94
Kamerun	41	180
Kanada		
- Ottawa	29	110
- Toronto	43	142
- Vancouver	40	106
- im Übrigen	36	111
Kap Verde	25	105
Kasachstan	32	109
Katar	46	170
Kenia	35	223
Kirgisistan	24	91
Kolumbien	34	126
Kongo, Republik	41	200
Kongo, Demokratische Republik	56	171
Korea, Demokratische Volks- republik	32	132
Korea, Republik	48	112
Kosovo	19	57
Kroatien	23	75
Kuba	41	85
Kuwait	35	185
Laos	27	67
Lesotho	20	103
Lettland	25	80
Libanon	36	120
Libyen	37	100
Liechtenstein	44	180
Litauen	20	68
Luxemburg	39	102
Madagaskar	31	83
Malawi	39	123
Malaysia	28	88
Malediven	31	93
Mali	34	122

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernach- tungsgeld bis zu ... Euro mit Nach- weis ^{*)}
		in Euro
1	2	3
Malta	37	112
Marokko	35	129
Marshallinseln	52	70
Mauretanien	32	105
Mauritius	40	140
Mazedonien	20	95
Mexiko	34	141
Mikronesien	46	74
Moldau, Republik	20	88
Monaco	35	180
Mongolei	24	84
Montenegro	24	94
Mosambik	35	147
Myanmar	29	155
Namibia	19	77
Nepal	23	86
Neuseeland	39	98
Nicaragua	30	81
Niederlande	38	119
Niger	30	70
Nigeria	52	255
Norwegen	53	182
Österreich	30	104
Oman	50	200
Pakistan		
- Islamabad	25	165
- im Übrigen	22	68
Palau	42	166
Panama	32	111
Papua-Neuguinea	50	234
Paraguay	30	61
Peru	25	93
Philippinen	25	107
Polen		
- Breslau	27	92
- Danzig	24	77
- Krakau	23	88
- Warschau	25	105
- im Übrigen	22	50
Portugal	30	92

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernach- tungsgeld bis zu ... Euro mit Nach- weis ^{*)}
		in Euro
1	2	3
Ruanda	38	141
Rumänien		
- Bukarest	26	100
- im Übrigen	21	62
Russische Föderation		
- Jekaterinburg	23	84
- Moskau	25	110
- St. Petersburg	21	114
- im Übrigen	20	58
Sambia	30	130
Samoa	24	85
San Marino	28	75
Sao Tomé und Príncipe	39	80
Saudi Arabien		
- Djidda	31	234
- Riad	40	179
- im Übrigen	40	80
Schweden	41	168
Schweiz		
- Genf	53	195
- im Übrigen	51	169
Senegal	37	128
Serbien	16	74
Sierra Leone	32	82
Simbabwe	37	103
Singapur	44	188
Slowakische Republik	20	85
Slowenien	27	95
Spanien		
- Barcelona	26	118
- Kanarische Inseln	26	98
- Madrid	34	113
- Palma de Mallorca	26	110
- im Übrigen	24	88
Sri Lanka	33	118
St. Kitts und Nevis	37	99
St. Lucia	45	129
St. Vincent und die Grenadinen	43	121
Sudan	29	115

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernach- tungsgeld bis zu ... Euro mit Nach- weis ^{*)}
		in Euro
1	2	3
Südafrika		
- Kapstadt	22	112
- Johannesburg	24	124
- im Übrigen	18	94
Südsudan	28	150
Suriname	34	108
Syrien	31	140
Tadschikistan	21	67
Taiwan	42	126
Tansania	39	201
Thailand	26	118
Togo	29	108
Tonga	26	36
Trinidad und Tobago	45	164
Tschad	39	151
Tschechische Republik	29	94
Türkei		
- Istanbul	29	104
- Izmir	35	80
- im Übrigen	33	78
Tunesien	27	80
Turkmenistan	27	108
Uganda	29	129
Ukraine	26	98
Ungarn	18	63
Uruguay	36	109
Usbekistan	28	123
Vatikanstaat	43	160
Venezuela	40	207
Vereinigte Arabische Emirate	37	155
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
- Atlanta	51	175
- Boston	48	265
- Chicago	45	209
- Houston	52	138
- Los Angeles	46	274
- Miami	53	151
- New York City	48	282
- San Francisco	42	314

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernach- tungsgeld bis zu ... Euro mit Nach- weis ^{*)}
		in Euro
1	2	3
- Washington, D. C.	51	276
- im Übrigen	42	138
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
- London	51	224
- im Übrigen	37	115
Vietnam	31	86
Weißrussland	22	109
Zentralafrikanische Republik	38	74
Zypern	37	116

^{*)} Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 ARV.

**Richtlinie
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung
von öffentlichen Abwasserableitungs-
und Abwasserbehandlungsanlagen
und öffentlichen Wasserversorgungsanlagen**

Vom 28. November 2016

Teil A Allgemeine Bestimmungen

1 Rechtsgrundlage und Zweck

1.1 Das Land gewährt über den Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe der allgemeinen und besonderen Maßgaben dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der öffentlichen Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen und öffentlichen Wasserversorgungsanlagen als Beitrag zur Umsetzung der Ziele der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie).

1.2 Weitere Rechtsgrundlagen

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)

- Brandenburgische Kommunalabwasserverordnung (BbgKAbwV)
- Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

1.3 Die Zuwendungen richten sich auf Investitionen in den Bereichen Abwasserbeseitigung und Trinkwasserversorgung, für deren Umsetzung ein besonderes wasserwirtschaftliches Interesse besteht. Die vorrangigen wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen bestehen in der Umsetzung der Maßnahmenprogramme der Wasserrahmenrichtlinie sowie einer nachhaltigen und standörtlich angepassten Bewirtschaftung der Ressource Wasser durch Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Infrastrukturen.

Ferner soll die Förderung vor dem Hintergrund des demografischen Wandels auch zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Verbesserung der Umwelt- und Lebensqualität, insbesondere in den ländlichen Räumen, beitragen.

1.4 Gleichstellung von Männern und Frauen

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in männlicher und weiblicher Form.

1.5 Nachhaltigkeit der Förderung

Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt. Die Finanzierung dient der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Vorhaben nach Teil B Nummer 2.2 können nur gefördert werden, wenn sie der definierten Fördergebietskulisse „Ländlicher Raum“ zur Verbesserung der ländlichen Strukturen gemäß GAK-Rahmenplan entsprechen.

1.6 Zweck der Finanzierung

1.6.1 Öffentliche Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen

Die Förderung richtet sich auf das Erreichen von Zielen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, den Schutz der Wasserressourcen vor Verunreinigungen sowie die Anpassung der vorhandenen technischen Infrastruktur an die Folgen des demografischen Wandels.

Für Vorhaben zum Um- oder Ausbau von öffentlichen Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik können Zuwendungen gewährt werden, soweit sie zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung und zum Wohl der Allgemeinheit angemessen und notwendig sind.

Die Förderung soll auch eine Anpassung bestehender Anlagen an den demografischen und klimatischen Wandel ermöglichen.

1.6.2 Öffentliche Wasserversorgungsanlagen

Die Förderung richtet sich auf eine nachhaltige und standörtlich angepasste Bewirtschaftung der Wasserressourcen, die Anpassung von Wassergewinnungsanlagen zur nachhaltigen Sicherung der Daseinsvorsorge der Bevölkerung bei der Versorgung mit gesundheitlich einwandfreiem Trinkwasser sowie die Vereinbarkeit wasserwirtschaftlicher Belange mit anderen standörtlichen Nutzungsansprüchen.

Zuwendungen kommen auch für die Behebung unmittelbar gesundheitlich relevanter Beeinträchtigungen bei der Gewinnung von Rohwasser sowie der Herstellung und Speicherung von Trinkwasser sowie für Bedarfsanpassungen, einschließlich der Trinkwasserüberleitung in benachbarte Versorgungsgebiete, in Betracht.

Die Förderung soll auch eine Anpassung bestehender Anlagen an den demografischen und klimatischen Wandel ermöglichen.

1.7 Vorhabenauswahl

1.7.1 Die Vorhaben werden ausschließlich nach wasserwirtschaftlichen Prioritäten gefördert. Die Entscheidung, welche Vorhaben gefördert werden, erfolgt auf der Grundlage von Auswahlkriterien im Zuge des Antragsverfahrens durch die Bewilligungsbehörde (siehe Nummer 7.3).

1.7.2 Vorrang haben die Vorhaben mit der höchsten Punktwertsumme der Auswahlkriterien.

1.8 Anspruch des Antragstellers

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (die Investitionsbank des Landes Brandenburg [ILB]) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und nach fachlicher Maßgabe des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Vorhaben zur Umsetzung der mit der Brandenburgischen Kommunalabwasserverordnung vorgegebenen Anforderungen an Öffentliche Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen (Teil B)

2.2 Die mit der Trinkwasserverordnung vorgegebenen Anforderungen an Öffentliche Wasserversorgungsanlagen (Teil C)

2.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Sanierung von Anlagen und Netzen, die ab 1990 errichtet wurden,
- Straßen- und Wegebau, soweit er nicht der unmittelbaren Erfüllung der unter „Gegenstand der För-

derung“ genannten Aufgaben dient oder nicht zur Wiederherstellung des alten Zustandes erforderlich ist,

- Kostenbeteiligung für Straßen- und Wegebau im Zusammenhang mit deren grundhaftem Ausbau oder Neubau,
- Instandhaltung von Gebäuden und Bau von Verwaltungsgebäuden,
- Außenanlagen und Sicherungsmaßnahmen, sofern sie nicht zur unmittelbaren Erfüllung der wasserwirtschaftlichen Zielstellung zwingend notwendig sind,
- Grunderwerbskosten und -erwerbsnebenkosten,
- Mehrkosten und Kosten für zusätzliche Leistungen, die nach Erteilung des Zuwendungsbescheides anfallen, sofern diesen nicht im Ausnahmefall vor der Beauftragung der Leistung durch die Bewilligungsbehörde zugestimmt wurde,
- Kosten für die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten,
- unbare Eigenleistungen,
- Finanzierungskosten,
- Leistungen für Tiefbauarbeiten auf der Grundlage von Pauschalverträgen oder pauschalisierten Leistungsangeboten,
- Errichtung von Leitungen oder Anlagen, die für eine ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung oder Abwasserableitung und Abwasserbehandlung nicht zwingend erforderlich sind,
- Rückbau als alleiniger Finanzierungsgegenstand,
- HOAI-Leistungen einschließlich Vermessung und Bestandsdokumentation,
- Betrieb, Unterhaltung und Reparatur von Maschinen, Anlagen und Gebäuden,
- institutionelle Förderung,
- die Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen,
- gewässerkundliche Daueraufgaben.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 3 der Teile B und C

4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Es werden nur Vorhaben gefördert, für die ein besonderes Landesinteresse besteht (§ 23 LHO). Ein besonderes Landesinteresse besteht unter anderem im Erreichen von Umweltzielen der Wasserrahmenrichtlinie.

4.2 Für das Vorhaben sind mit dem Antrag die notwendigen behördlichen Zulassungen nachzuweisen.

4.3 Mit dem Vorhaben darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zugerechneten Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und bauvorbereitende Maßnahmen (zum Beispiel Abbruch- und Planierarbeiten) nicht als Beginn des Vorhabens. Es besteht die

- Möglichkeit zur Beantragung des vorzeitigen Vorhabensbeginns nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung.
- 4.4 Öffentliche Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sind grundsätzlich über kostendeckende Entgelte zu finanzieren. Die Fördermittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind deshalb nicht dazu vorgesehen, andere Finanzierungsmöglichkeiten zu ersetzen (Subsidiaritätsgrundsatz).
- 4.5 Bei einer Förderung nach Teil B oder C dieser Richtlinie ist, sofern mehrere Alternativen bestehen, die optimale Variante mittels dynamischer Kostenvergleichsrechnung (KVR) nachzuweisen (KVR-Leitlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser).
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**
- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
Siehe spezielle Regelungen Teile B und C.
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlage
Die Grundlage zur Berechnung der Höhe des Zuschusses richtet sich nach den nachstehenden Angaben zur Bemessung der Zuwendung.
- 5.4.1 Zuwendungsfähig sind:
Ausgaben gemäß Nummer 2 dieser Richtlinie für Leistungen außerhalb der zu erschließenden Grundstücke ohne Ausgaben für Leistungen von der Hauptleitung bis zur Grundstücksgrenze (Grundstücksanschlüsse).
Werden Bauleistungen bei Betreiberverträgen nicht gesondert ausgeschrieben, ergeben sich die zuwendungsfähigen Ausgaben entsprechend oben genannten Ausführungen und der Darstellung im Betreibervertrag. Zuschläge für Massenmehrungen oder Eventualpositionen werden nicht vorgenommen.
- 5.4.2 Begriffe
- Einwohnerwert (EW): Summe aus der Zahl der bevorteilten Einwohner (E) und den nachgewiesenen Einwohnergleichwerten (EGW; hier anrechenbar maximal 20 Prozent von E).
- Spezifische zuwendungsfähige Kosten: Zuwendungsfähige Kosten je Einwohnerwert.
- 5.4.3 Gesonderte Bewertung bestimmter Vorhaben
Wenn ein Vorhaben aus mehreren technisch und räumlich getrennten Einzelmaßnahmen besteht, sind die Zuwendungsvoraussetzungen einschließlich der Bagatellgrenze je Einzelvorhaben gesondert zu bewerten.
- 5.4.4 Die zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern sich um die zweckgebundenen Mittel/Leistungen Dritter.
- 5.5 Zuwendungshöhe
Siehe spezielle Regelungen Teile B und C.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Eine Weitergabe der Zuwendung an natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts ist nicht möglich.
- 6.2 Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung an den Zuwendungsempfänger,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung an den Zuwendungsempfänger
veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.
- 6.3 Der Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Zuwendung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.
- 6.4 In Bezug auf die Vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festsetzungen gemäß § 44 LHO.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Vorprüfungsverfahren
Mit der Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde ist eine fachtechnische Beurteilung zur Einschätzung des besonderen wasserwirtschaftlichen Interesses im Sinne von Teil A Nummer 4.1 des Landkreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt einzureichen. Voraussetzung für die Berücksichtigung bei der Projektauswahl ist ferner das Vorliegen einer fachtechnisch prüffähigen Genehmigungsplanung, welche von der Bewilligungsbehörde formell geprüft wird.
- 7.2 Antragsverfahren
Die Anträge für Vorhaben gemäß Teil B Nummer 1 und Teil C Nummer 1 der Förderrichtlinie sind formgerecht (Vordrucke der Bewilligungsbehörde), vollständig und fristgerecht in einfacher Ausfertigung bis zum letzten Werktag im Oktober des jeweiligen Jahres bei der Bewilligungsbehörde (Investitionsbank des Landes Brandenburg [ILB]) einzureichen. Stehen weitere Haushaltsmittel zur Verfügung, können weitere Termine des laufenden Haushaltsjahres durch das MLUL festgelegt und bekannt gegeben werden. Für Vorhaben mit einem

- Gesamtumfang über 1 Million Euro sind zwei Antragsausfertigungen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 7.3 Bewilligungsverfahren
- Die Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).
- Die Vorhabenauswahl erfolgt anhand von Auswahlkriterien mittels festgelegten Punktesystemen. Die Bewilligungsbehörde erstellt anhand der erzielten Punktzahl bis spätestens zum letzten Werktag im Februar des darauffolgenden Jahres eine Rangliste der beantragten und bewilligungsreifen Vorhaben. Die Bewilligung der Anträge erfolgt in absteigender Reihenfolge bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- Unter Berücksichtigung der erstellten Rangliste der Vorhaben werden ab März die Bewilligungsbescheide von der Bewilligungsbehörde ausgestellt. Die Bescheide nicht berücksichtigter Vorhaben werden von der Bewilligungsbehörde bis spätestens Ende April erteilt.
- 7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- Die Auszahlung der Mittel erfolgt gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) beziehungsweise Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu § 44 LHO nach Vorlage der Mittelanforderung im Vorschussprinzip.
- 7.5 Verwendungsnachweisverfahren
- Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.
- 7.6 Zu beachtende Vorschriften
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV beziehungsweise VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen festgelegt beziehungsweise zugelassen worden sind.

Teil B Spezifische Regelungen zur Förderung von öffentlichen Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen

1 Verwendungszweck

Siehe Teil A Nummer 1.6.1.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderung mit Landesmitteln

2.1.1 Erweiterung, Verbesserung und Sanierung von Abwasserbehandlungsanlagen ab einer Größe von 5 000 Einwohnerwerten (EW) für eine weitergehende Abwasserreinigung, insbesondere einen höheren Nährstoffrückhalt oder Verlegung der Einleitstelle in ein weniger sensibles Gewässer

2.1.2 Neubau von Abwasseranlagen, die ausschließlich der Überleitung von Abwasser von einer Abwasserbehandlungsanlage auf eine andere bereits bestehende, leistungsfähigere Abwasserbehandlungsanlage dienen

2.1.3 Neubau, Reparatur und Sanierung von Anlagen zur Schmutzwasserableitung^{1,2}

2.2 Förderung gemäß GAK-Rahmenplan

Neubau und Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen bis zu einer Größe von 5 000 Einwohnerwerten (EW) in ländlichen Gemeinden und die dazugehörigen Kanalisationen sowie Kanalisationen zu bereits bestehenden Abwasserbehandlungsanlagen, unabhängig von deren Bemessungsgröße. Ausgenommen sind Überleitungen nach Teil B Nummer 2.1.2 dieser Richtlinie.³

2.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

Bei einer Förderung aus GAK- und Landesmitteln:

- Erstmalige Errichtung von Abwasserableitungsanlagen, wenn der Anschlussgrad an die öffentliche Abwasserbeseitigung beim Aufgabenträger mehr als 85 Prozent beträgt (Stichtag ist der 1. Januar des Vorjahres). Dies gilt nicht für Vorhaben nach Teil B Nummer 2.2,
- der Ausbau von Kanalnetzen in Orten und Ortsteilen unter 2 000 EW außerhalb von Schutzgebieten im Sinne von § 51 Absatz 1, § 76 Absatz 1 WHG sowie im Sinne von § 15 Absatz 4, § 150 BbgWG,
- Anlagen zur Behandlung und Ableitung von Abwässern aus der Landwirtschaft,
- abwassertechnische Erschließung neuer oder geplanter Siedlungs-, Gewerbe- und Industriegebiete,
- Niederschlagswasserableitung,
- Kosten für die Abwasserbeseitigung zugunsten Dritter.

¹ Bei Reparatur und Sanierungen ist die Dringlichkeit nachzuweisen. Förderfähig sind die Zustandsklassen 0 und 1 entsprechend ATV-M 149 beziehungsweise 4 und 5 gemäß ISY BAU (sofortiger und kurzfristiger Handlungsbedarf).

² Bei Mischwasserkanälen ist eine anteilige Förderung für den Schmutzwasseranteil möglich.

³ Es können nur Vorhaben gefördert werden, die der definierten Fördergebietskategorie „Ländlicher Raum“ zur Verbesserung der ländlichen Strukturen gemäß GAK-Rahmenplan entsprechen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Es werden nur Vorhaben gefördert, die dem Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) des Aufgabenträgers der Abwasserbeseitigung gemäß § 66 Absatz 1 BbgWG entsprechen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Bemessungsgrundlage

Gefördert werden Vorhaben mit spezifischen zuwendungsfähigen Kosten

- bis 1 900 Euro/EW für Kanalnetze beziehungsweise bis 2 200 Euro/EW einschließlich Überleitungen für Orte ab 2 000 Einwohner,
- bis 1 800 Euro/EW für Kanalnetze beziehungsweise bis 2 050 Euro/EW einschließlich Überleitungen für Orte unter 2 000 Einwohner.

Bei Mischwasserkanalisationen sind die anteiligen Kosten für die Schmutzwasserableitung förderfähig.

Ausnahmen vom Förderrahmen sind bei nachgewiesener besonderer wasserwirtschaftlicher Dringlichkeit zulässig.

5.2 Die Zuwendungshöhe beträgt:

- 30 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben für aus Landesmitteln geförderte Vorhaben nach Teil B Nummer 2.1,
- 70 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben für aus GAK-Mitteln geförderte Vorhaben nach Teil B Nummer 2.2.

5.3 Die Bagatellgrenze für die Zuwendungshöhe beträgt 30 000 Euro.

5.4 Zuwendungsfähig sind:

die zur Umsetzung der Maßnahme nach Teil B Nummer 2 projektbezogenen investiven Kosten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, für geförderte Vorhaben nach Teil B Nummer 2.2 die zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen des jeweils geltenden GAK-Rahmenplans zu beachten.

Teil C Spezifische Regelungen zur Förderung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen

1 Zuwendungszweck

Siehe Teil A Nummer 1.6.2.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Neubau, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung von Anlagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserspeicherung

2.2 Neubau, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung von Wasserüberleitungen, soweit hierbei aus Gründen der Bedarfsanpassung nicht mehr benötigte Wasserwerke stillgelegt und deren Wasserschutzgebiete aufgehoben werden

2.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Anlagen zur Gewinnung und Verteilung von Brauchwasser,
- trinkwassertechnische Erschließung von Gewerbegebieten sowie neuer kommunaler Baugebiete,
- trinkwassertechnische Erschließung und Anschluss von Wochenend- und Feriensiedlungen,
- Anlagen zur Trinkwasserverteilung (Netze) einschließlich Druckerhöhungsstationen,
- Kosten für Datenfernübertragung,
- Kosten für die Wasserversorgung zugunsten Dritter.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Aufgabenträger der öffentlichen Trinkwasserversorgung.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Siehe Teil A Nummer 4.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Bemessungsgrundlage

Gefördert werden Maßnahmen mit spezifischen zuwendungsfähigen Kosten bis 3 000 Euro/EW. Eine Überschreitung der Höchstgrenze der spezifischen zuwendungsfähigen Ausgaben ist im Einzelfall zu begründen.

5.2 Die Zuwendungshöhe beträgt:

30 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.

5.3 Die Bagatellgrenze für die Zuwendungshöhe beträgt 30 000 Euro.

5.4 Zuwendungsfähig sind:

die zur Umsetzung der Maßnahme nach Teil C Nummer 2 projektbezogenen investiven Kosten.

Teil D Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019. Förderanträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie eingereicht und bis zum Inkrafttreten nicht entschieden wurden, werden nach dieser Richtlinie behandelt.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
und für Kommunales über die Unanfechtbarkeit
des Verbots des Vereins „Mongols MC Bremen“
und Gläubigeraufruf**

Vom 2. November 2016

Die Senatsverwaltung für Inneres Bremen hat mit Schreiben vom 2. November 2016 Folgendes bekannt gegeben:

„Das Verbot des Senators für Inneres und Sport vom 19. Mai 2011 gegen den Verein „Mongols MC Bremen“ wurde am 19. Juni 2013 im Bundesanzeiger (BAnz AT 19.06.2013 AT 19.06.2013 B 10) bekannt gemacht.

Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde vom Oberverwaltungsgericht Bremen durch Urteil vom 10. Juni 2014 abgewiesen und die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde vom Bundesverwaltungsgericht am 20. April 2015 zurückgewiesen. Das Verbot ist spätestens mit diesem Datum unanfechtbar geworden.

Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben:

Verfügung:

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Mongols Bremen MC“ laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Mongols Bremen MC“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Mongols Bremen MC“ ist jede Tätigkeit und die Bildung von Ersatzorganisationen untersagt; ebenso dürfen seine Kennzeichen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
4. Das Vermögen des Vereins „Mongols Bremen MC“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Mongols Bremen MC“ dessen strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.

6. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens sowie Sachen Dritter gemäß Ziffer 5.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 02. Februar 2017 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Senator für Inneres, Contrescarpe 22-24, 28203 Bremen, anzumelden,
- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 02. Februar 2017 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen“.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
und für Kommunales über die Unanfechtbarkeit
des Verbots der Vereinigung „Nationale Sozialisten
Chemnitz“ und Gläubigeraufruf**

Vom 24. November 2016

Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat mit Schreiben vom 24. November 2016, Az: 36-1113.00/146/Verwaltungsrechtssache, Folgendes bekannt gegeben:

„Das Verbot des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 20. März 2014 der Vereinigung „Nationale Sozialisten Chemnitz“ (auch „IG Chemnitzer Stadtgeschichte“ und „Raus in die Zukunft“ wurde im Bundesanzeiger (BAnzAT 10.04.2014 B10) bekannt gemacht.

Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht durch Urteil vom 8. September 2016 abgewiesen und die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Das Urteil ist somit unanfechtbar geworden.

Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, nochmals bekannt gegeben:

Verfügung:

1. Die Vereinigung „Nationale Sozialisten Chemnitz“ (auch handelnd und auftretend unter der Bezeichnung „Interessengemeinschaft Chemnitzer Stadtgeschichte“ und als Aktionsgruppe „Raus in die Zukunft“, im Folgenden Nationale Sozialisten Chemnitz) richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
2. Die Vereinigung Nationale Sozialisten Chemnitz ist verboten. Die Vereinigung wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die Vereinigung Nationale Sozialisten Chemnitz zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Der Betrieb der Internetseiten der Vereinigung wird eingestellt. Es handelt sich insbesondere um folgende Internetseiten: www.5maerz.de, www.gedenken-chemnitz.de, www.mauerbluemchen.org. Ferner sind sämtliche Benutzerkonten der Vereinigung in allen sozialen Netzwerken zu schließen.
5. Kennzeichen der Vereinigung Nationale Sozialisten Chemnitz und im Rahmen ihrer Kampagnen oder unter Aliasnamen genutzte Signets dürfen für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots nicht mehr öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind, verwendet werden.
6. Das Vermögen der Vereinigung Nationale Sozialisten Chemnitz wird beschlagnahmt und eingezogen.
7. Forderungen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit die Einziehung in § 12 Abs. 1 Vereinsgesetz vorgesehen ist.

8. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an die Vereinigung deren verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
9. Die Verfügung ist sofort vollziehbar. Das gilt nicht für die in Nummer 6 bis 8 getroffenen Einziehungsregelungen.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457), die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) geändert worden ist, aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 1. Februar 2017 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Sächsischen Staatsministerium des Innern, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden anzumelden,
- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 1. Februar 2017 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.“

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb
einer Photovoltaik-Freiflächenanlage“ auf der
Deponie in 15306 Seelow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 20. Dezember 2016

Die Fehr Umwelt Ost GmbH, An der Landstraße 1 in 01968 Schipkau beantragt die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Deponiegelände der Deponie Seelow, Flur 3, Flurstück 314. Dies stellt eine wesentliche Änderung der Deponie Seelow nach § 35 Absatz 3 Nummer 2 KrWG dar.

Nach § 3c UVPG in Verbindung mit § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für die von der Fehr Umwelt Ost GmbH beabsichtigte Änderung der Deponie durch die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage der Deponie Seelow der Deponieklasse II eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Abfallrechtliche Genehmigungsverfahren

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer
Photovoltaik-Freiflächenanlage“ auf der Deponie
in 15378 Hennickendorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 20. Dezember 2016

Der Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO), Klosterstraße 18 in 15344 Strausberg beantragt die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Deponiekörper der Deponie Hennickendorf, Flur 3, Flurstück 102. Dies stellt eine wesentliche Änderung der Deponie Hennickendorf nach § 35 Absatz 3 Nummer 2 KrWG dar.

Nach § 3c UVPG in Verbindung mit § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für die vom Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland beabsichtigte Änderung der Deponie durch die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage der Deponie Hennickendorf der Deponieklasse II eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Abfallrechtliche Genehmigungsverfahren

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in 15837 Baruth OT Groß Ziescht

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 20. Dezember 2016

Der Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr. Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, auf dem Grundstück in 15837 Baruth OT Groß Ziescht in der Gemarkung Groß Ziescht, Flur 1, Flurstück 44 eine Windkraftanlage (WKA) des Typs VESTAS V112 zu errichten und zu betreiben. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage mit einem Rotordurchmesser von 112 m, einer Nabenhöhe von 140 m, einer Gesamthöhe von 196 m und einer elektrischen Leistung von 3,0 MW sowie den dazugehörigen Kranaufstellplatz und die Zuwegung.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 67 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) alte Fassung (a. F.) in Verbindung mit § 89 Absatz 4 (Übergangsvorschrift) der Brandenburgischen Bauordnung neue Fassung (n. F.) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 60 BbgBO (a. F.) von der Vorschrift des § 6 Absatz 5 BbgBO
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung nach § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG)
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) - Änderung der Nutzungsart Wald in Stand- und Betriebsfläche für WKA
- die Zustimmung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG).

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 22.12.2016 bis einschließlich 04.01.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Das Dienstgebäude ist von Montag bis Donnerstag von 9 bis 15 Uhr sowie am Freitag von 9 bis 14 Uhr geöffnet. Außer-

halb der Öffnungszeiten kann eine Einsicht nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 ermöglicht werden.

Die oben genannten Unterlagen liegen ebenfalls in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Nordwestuckermark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 20. Dezember 2016

Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, auf dem Grundstück in 17291 Nordwestuckermark, Gemarkung Naugarten, Flur 2, Flurstück 155 eine Windkraftanlage des Typs Vestas V126-3.45 MW TES zu errichten und zu betreiben. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage mit einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Nabenhöhe von 137 m, einer Gesamthöhe von 200 m und einer elektrischen Leistung von 3,45 MW sowie den dazugehörigen Kranaufstellplatz und die Zuwegung. Mit Schreiben vom 19.09.2016 erfolgte die Anzeige über den Wechsel der Bauherrin. Neue Bauherrin ist die Firma UGE Schönermark Eins GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energie. (Az.: G08215)

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Abweichungen nach § 67 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 4. Januar 2017 bis einschließlich 17. Januar 2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15234 Frankfurt (Oder) aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, OT Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam mit Angabe der Registriernummer 20.082.00/15/1.6.2V/T13 eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Uckerfelde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 20. Dezember 2016

Der Firma IFE Bauprojekt Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 10 b in 17291 Prenzlau wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, auf dem Grundstück in 17291 Uckerfelde, Gemarkung Kleinow, Flur 2, Flurstück 200 eine Windkraftanlage des Typs Enercon E-141 EP4TES zu errichten und zu betreiben. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage mit einem Rotordurchmesser von 141 m, einer Nabenhöhe von 129 m, einer Gesamthöhe von 199,5 m und einer elektrischen Leistung von 4,2 MW sowie den dazugehörigen Kranaufstellplatz und die Zuwegung. (Az.: G06116)

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Abweichungen nach § 67 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 4. Januar 2017 bis einschließlich 17. Januar 2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15234 Frankfurt (Oder) aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, OT Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam mit Angabe der Registriernummer 20.061.00/15/1.6.2V/T13 eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb von elf Windkraftanlagen in 15837 Baruth/Mark OT Groß Ziescht

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 20. Dezember 2016

Die Firma ENERCON GmbH, Dreckamp 5 in 26605 Aurich beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf den Grundstücken in 15837 Baruth OT Groß Ziescht in der Gemarkung Groß Ziescht,

Flur 5, Flurstück 21 die Windkraftanlagen Nummer 1 und 2
Flur 5, Flurstück 35 die Windkraftanlagen Nummer 3, 4 und 5
Flur 4, Flurstücke 122/124 die Windkraftanlagen Nummer 6, 7 und 8
Flur 1, Flurstück 41 die Windkraftanlage Nummer 9 und
Flur 5, Flurstück 12 die Windkraftanlagen Nummer 10 und 11

zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von elf baugleichen Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-115 mit einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Nabenhöhe von 149 m (Gesamthöhe 206,86 m). Die Leistung soll 3,0 MW je Anlage betragen.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für das III. Quartal 2017 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 28.12.2016 bis einschließlich 27.01.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 ausgelegt und können während der Dienststunden eingesehen werden. Das Dienstgebäude ist von Montag bis Donnerstag von 9 bis 15 Uhr und Freitag von 9 bis 14 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten kann eine Einsicht nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 ermöglicht werden.

Die oben genannten Unterlagen liegen auch in der Stadtverwaltung/Bürgerbüro Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark und im Amt Unterspreewald, Sekretariat, 2. OG, Markt 1 in 15938 Golßen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna sowie Fledermäuse und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 28.12.2016 bis einschließlich 10.02.2017** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam OT Groß Glienicke oder bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen unter Angabe der Registriernummer 50.006.00/15/1.6.1V/RS erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 22.03.2017 um 10 Uhr, im Sitzungssaal in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Verbesserung des Wasserrückhaltes im Einzugsgebiet des Charlottenhofer Grabens

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 20. Dezember 2016

Der Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ plant die Verbesserung des Wasserrückhaltes im Einzugsgebiet des Charlottenhofer Grabens in der Gemarkung Steinhöfel, Flur 1, Flurstücke 128 und 217, Flur 3, Flurstücke 2, 4, 8, 9, 10, 11, 12 und 14, Flur 4, Flurstücke 1, 4, 7, 10, 11, 13, 14, 15, 17, 18 und 20, Flur 6, Flurstücke 48, 52, 219, 221, 226, 227, 233, 292 und 294 im Landkreis Oder-Spree.

Gemäß Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 2 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1385 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Zimmer 4.18, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt
Obere Wasserbehörde

Wesentliche Änderung einer Papierfabrik in 16303 Schwedt/Oder

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde
Vom 20. Dezember 2016

Die Firma LEIPA Georg Leinfelder GmbH, Auf der Kuhheide 34, in 16303 Schwedt/Oder beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück, Auf der Kuhheide 34 in 16303 Schwedt/Oder in der Gemarkung Schwedt, Flur 26, Flurstücke 485, 486, 489 und 638 sowie in der Gemarkung Vierraden, Flur 3, Flurstücke 198/1, 198/2, 545, 547 und Flur 6, Flurstück 81/5 eine Papierfabrik wesentlich zu ändern. (Az.: G10416)

Die LEIPA Georg Leinfelder GmbH hat die Anlagen zur Herstellung von Papier der UPM GmbH übernommen und beantragt die Papierproduktion teilweise umzustellen und die Produktionskapazitäten in den Werken Nord (ehemals UPM GmbH) und Süd (ehemals LEIPA) jeweils zu erhöhen. Insgesamt sollen nach dem Umbau, der Errichtung weiterer baulicher Anlagen und den erforderlichen technologischen Anpassungen mit den Papiermaschinen 1, 3, 4 (Werk Süd) und 5 (Werk Nord) maximal 4.400 Tonnen pro Tag produziert werden.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen den Umbau der Papiermaschine 5, den Neubau von Altpapierlagern, die Erweiterung der Papierrollenlager sowie die Anpassung der Anlagen zur Stoffaufbereitung, zur Dampferzeugung und zur Abwasserbehandlung.

Für das Vorhaben wurden darüber hinaus wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 8 in Verbindung mit § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der Oberen Wasserbehörde des Landes Brandenburg und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark beantragt. Gegenstand dieser Anträge ist:

- die Gewässerbenutzungserlaubnis nach § 8 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG jeweils für das Werk Nord und das Werk Süd (Einleiten von Produktionsabwasser in das Oberflächengewässer Oder)
- die Gewässerbenutzungserlaubnis nach § 8 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG jeweils für das Werk Nord und das Werk Süd (Versickerung von Niederschlagswasser)

Die auszulegenden Unterlagen zu den Gewässerbenutzungserlaubnissen sind im Internet auch unter folgendem Link zugänglich:

<http://www.lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.300732.de>

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im Jahr 2017 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 04.01.2017 bis einschließlich 03.02.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder), in der Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, Haus 1, Zimmer 310 (Anmeldung im Sekretariat des Umweltamtes Zimmer 321) in 17291 Prenzlau und im Rathaus der Stadt Schwedt/Oder, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Raum 323 (3. Etage) in 16303 Schwedt/Oder ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall-, Geruchs- und Stickstoffimmissionen, zu den Auswirkungen auf FFH- beziehungsweise SPA-Gebiete (einschließlich besonders geschützter Arten und Biotope) und der Gewässerbenutzung und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 04.01.2017 bis einschließlich 17.02.2017** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, beim Landkreis Uckermark, Untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau oder bei der Stadt Schwedt/Oder, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5 in 16303 Schwedt/Oder erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 4. April 2017 um 10 Uhr im Turm Hotel Schwedt, Heinersdorfer Damm 1 - 11 in 16303 Schwedt/Oder** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Es findet auch eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung statt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)

Landesamt für Umwelt
Genehmigungsverfahrensstelle Ost und Obere Wasserbehörde

Landkreis Uckermark
Der Landrat

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „380-kV-Leitung Preilack-Neuenhagen 547/548, Herstellung Mindestbodenabstände“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 30. November 2016

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant in den Gemarkungen Tauer, Drewitz, Bärenklau und Lübbinchen (Landkreis Spree-Neiße) an der 380-kV-Freileitung die Mindestbodenabstände nach DIN EN 50341 an verschiedenen Mastabschnitten herzustellen, da die Abstände der Leiterseile zum Boden nicht mehr den Vorgaben der aktuellen DIN-Normen entsprechen.

Auf Antrag der 50Hertz hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.3 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND
STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Lausitz-Spreewald für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 17. November 2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
im Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	563.700	33.300	2.200	594.800
ordentliche Aufwendungen	571.700	37.200	26.700	582.200
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	563.700	33.800	2.200	595.300
die Auszahlungen	571.700	37.700	26.700	582.700
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	561.700	32.800	2.200	592.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	569.700	36.700	26.700	579.700
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.000	1.000	0	3.000
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.000	1.000	0	3.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

entfällt

§ 5

(1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.

(2) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald bedürfen, wird nicht geändert.

(3) Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden nicht verändert.

§ 6

(1) Nichtverbrauchte Mittel aus der Umlage gemäß § 4 der Haushaltssatzung 2016 vom 17. Dezember 2015 sind in das Folgejahr übertragbar.

(2) Der Stellenplan wird, wie im 1. Nachtragshaushaltsplan 2016 dargestellt, geändert.

Cottbus, den 18. November 2016

Loge
Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus, aus. Um telefonische Voranmeldung unter 0355 4949-2410 wird gebeten.

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 17. November 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	587.000 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	592.900 EUR

außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	588.000 EUR
Auszahlungen auf	593.900 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	585.000 EUR
---	-------------

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	590.900 EUR
---	-------------

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.000 EUR
--	-----------

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.000 EUR
--	-----------

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
---	-------

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
---	-------

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
--	-------

Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR
-------------------------------------	-------

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Umlage für die Regionale Planungsstelle nach § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald wird gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 17. November 2016 wie folgt veranschlagt:

LK Dahme-Spreewald	7.664,00 EUR
LK Elbe-Elster	4.876,00 EUR
LK Oberspreewald-Lausitz	5.238,00 EUR
LK Spree-Neiße	5.479,00 EUR
Stadt Cottbus	4.643,00 EUR

(2) Die Umlage für das Regionale Energiekonzept (REK) RENplus nach § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald wird gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 17. November 2016 wie folgt veranschlagt:

LK Dahme-Spreewald	3.324,00 EUR
LK Elbe-Elster	2.114,00 EUR
LK Oberspreewald-Lausitz	2.272,00 EUR
LK Spree-Neiße	2.376,00 EUR
Stadt Cottbus	2.014,00 EUR

Die Zahlung der Umlagen ist am 30.04.2017 fällig.

§ 5

(1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

25.000,00 EUR

festgesetzt.

(2) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft bedürfen, wird auf

5.000,00 EUR

festgesetzt.

(3) Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages und
- b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen von mehr als 10 % des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten

festgesetzt.

§ 6

(1) Nichtverbrauchte Mittel aus der Umlage gemäß § 4 der Haushaltssatzung 2017 vom 17. November 2016 sind in das Folgejahr übertragbar.

Cottbus, den 18. November 2016

Loge
Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Gultbener Straße 24, 03046 Cottbus, aus. Um telefonische Voranmeldung unter 0355 4949-2410 wird gebeten.

**Bestätigung des Jahresabschlusses 2015
und der Bilanz zum 31.12.2015 der Regionalen
Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald**

Die Regionalversammlung hat mit Beschluss-Nr. 48/197/16 vom 17. November 2016 den Jahresabschluss 2015, die Bilanz zum 31. Dezember 2015 sowie die Entlastung des Vorstandes und des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald bestätigt.

Cottbus, 18. November 2016

Loge
Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Gultbener Straße 24, 03046 Cottbus, aus. Um telefonische Voranmeldung unter 0355 4949-2410 wird gebeten.

Landeslabor Berlin-Brandenburg

Preisliste ab 1. Januar 2017

Bekanntmachung
des Landeslabors Berlin-Brandenburg
Vom 5. Dezember 2016

Telefon: 030 39784-30
E-Mail: preisliste@landeslabor-bbb.de
www.landese-labor-bbb.de

Das Landeslabor Berlin-Brandenburg als amtliche Untersuchungseinrichtung der Länder Berlin und Brandenburg hat gemäß gültiger Finanzierungsvereinbarung mit den beiden Trägerländern kostendeckende Leistungsentgelte für alle zu erbringenden Leistungen zu erheben. Vor diesem Hintergrund müssen für alle ab dem 1. Januar 2017 eingehenden Proben oder sonstige Leistungen ausschließlich die neuen Preise Anwendung finden. Die einzelnen Positionen der neuen Preisliste 2017 sind auf der LLBB-Internetseite veröffentlicht unter:

www.landese-labor-bbb.de

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 7. Februar 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Hohenbucko Blatt 596** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Hohenbucko	3	192/2	Landwirtschaftsfläche Am Bahnhof	1.212 m ²

versteigert werden.

Beschreibung: unbebautes Grundstück

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 15.09.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 1.212,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 51/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 7. Februar 2017, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Rückersdorf Blatt 202** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
7	Rückersdorf	1	540	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 8, Grünland	4.064 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Zweifamilienhaus (Bj. vermutlich um 1930) mit Nebengebäude, einem Stallgebäude und einer Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 05.01.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 50.000,00 EUR.

Im Termin am 15.11.2016 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 62/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 7. Februar 2017, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Falkenberg Blatt 1584** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 179,864/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 6, Flurstück 32, Gebäude- und Freifläche, Schützenstraße 6, groß 1.207 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum Nr. 2 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 1583 bis Blatt 1588); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Eigentumswohnung (2 Zimmer, WF ca. 68,60 m²)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 28.01.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 14.200,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 1/16

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 9. Februar 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 2736** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 1207, Größe: 2.125 qm

lfd. Nr. 5, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 1208, Größe: 257 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.12.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 4: 20.000,00 EUR

lfd. Nr. 5: 500,00 EUR

Gesamtausgebot: 21.000,00 EUR

Postanschrift: Fährstraße 56, 15890 Eisenhüttenstadt

Bebauung: lfd. Nr. 4: Reihengarage

lfd. Nr. 5: ungenutzt

AZ: 3 K 143/15

Teilungsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 9. Februar 2017, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 3008** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 18, Flurstück 360, Größe: 373 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.06.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 140.000,00 EUR.

Postanschrift: Fellerstraße 11, 15890 Eisenhüttenstadt

Bebauung: Wohn- und Geschäftshaus

AZ: 3 K 55/15

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 14. Februar 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Beerfelde Blatt 216** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1.440/100.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Beerfelde, Flur 2, Flurstück 2, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, Größe: 9.135 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Hause Dorfstr. 68 a, im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blätter 204 bis 275); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Dem Wohnungseigentum ist das Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz Nr. 57 zugeordnet.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.01.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 43.600,00 EUR.

Nutzung: zurzeit vermietete Wohnung; ca. 82 m² groß

Postanschrift: Jänickendorfer Str. 44, 15518 Beerfelde

AZ: 3 K 6/16

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 15. Februar 2017, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 2330** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mahlow, Flur 16, Flurstück 20, Karl-Liebknecht-Str. 58, Gebäude- und Freifläche, Größe 938 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 250.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.05.2015 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15831 Blankenfelde-Mahlow OT Mahlow, Karl-Liebknecht-Str. 58. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, voll unterkellert, Dachausbau, Büro im Kellergeschoss, Baujahr ca. 1994/1995.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 34/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 1. März 2017, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 9145** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 7, Flurstück 19/4, Gebäude- und Freifläche, Fontanestraße 15 a, Größe 612 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Luckenwalde, Flur 7, Flurstück 19/6, Gebäude- und Freifläche, Fontanestraße 15 a, Größe 13 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Luckenwalde, Flur 7, Flurstück 19/7, Gebäude- und Freifläche, Fontanestraße 15 a, Größe 2.239 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Luckenwalde, Flur 7, Flurstück 330, Gebäude- und Freifläche, Fontanestraße, Größe 624 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 198.400,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf

Flurstück 19/4: 6.400,00 EUR,

Flurstück 19/6: 200,00 EUR,

Flurstück 19/7: 186.000,00 EUR,

Flurstück 330: 5.800,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.08.2015 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 14943 Luckenwalde, Fontanestr. 15 a. Sie sind bebaut mit einem Einkaufsmarkt; im Jahr 1985 als Werkstatthalle errichtet, 1996/97 teilweise modernisiert und zum Einkaufsmarkt umgenutzt. Auf den Grundstücken befinden sich mehrere Stellplätze. Es liegt ein Eigenrenzüberbau vor.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 67/15

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 9. März 2017, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Wünsdorf Blatt 447** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wünsdorf, Flur 3, Flurstück 312, Gebäude- und Freifläche, Waldschneise 19, Größe 1.351 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 111.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.07.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15805 Zossen OT Wünsdorf, Waldschneise 19. Es ist bebaut mit einem freistehenden Einfamilienhaus und Nebengelass.

Angaben zum Wohnhaus: Wfl. ca. 125 m² zzgl. NFL / KG; Bj. ca. 1935, Modernisierung ca. 1998/2006/2011; Anbau Wintergarten ca. 2014; Eigennutzung.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 74/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 30. März 2017, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Blönsdorf Blatt 95** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Blönsdorf, Flur 2, Flurstück 116, Dalichower Straße 62, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe 1.836 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 48.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.02.2016 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Blönsdorf, Dalichower Str. 62. Es ist bebaut mit dem 2 1/2-geschossigen, voll unterkellerten Kopfgebäude einer ehemaligen, denkmalgeschützten Dampfmolkerei, Bj. 1906.

Zweckbestimmung: gewerbliche Zwecke im EG (Nutzfläche ca. 130 m²) und für Wohnzwecke im OG. Die Wohnung wurde im Jahr 2004 neu ausgebaut, Wohnfläche ca. 130 m².

Direkt anschließend ist der 1-geschossige, nicht unterkellerte Gewerbetrakt gelegen. Im hinteren Bereich steht ein desolater Schuppen.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 9, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 4/16

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.